

### TSV Weidenbach-Triesdorf e. V.

### **GEGRÜNDET 1922**

Fußball – Tennis – Tischtennis – Turnen

# TSV Weidenbach-Triesdorf e. V. 91746 Weidenbach

## SATZUNG

Diese Fassung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juni 2019 in Weidenbach beschlossen.

### Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Weidenbach-Triesdorf e. V. (TSV Weidenbach-Triesdorf e. V.)

Er hat seinen Sitz in Weidenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind "Blau-Weiß".

Stand: 12.09.2019 Seite1von7



### § 2 Organisation

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt dessen jeweilige Satzung an.

### § 3 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn-und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchungen der Arbeitswelt.

Der Verein steht politisch und konfessionell auf neutraler Grundlage.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-und Spielübungen
- b) Instandhaltung der vereinseigenen und übertragenen Einrichtungen oder des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.

- über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende möglich ist, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Kurs- oder sonstige Gebühren werden nicht erstattet.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich in sonstiger Weise grober und wiederholter

Stand: 12.09.2019 Seite2von7



Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, sowie bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit qualifizierter Mehrheit (2/3). Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet dann mit qualifizierter Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung der Mitglieder stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

d) Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei und haben bei sportlichen Veranstaltungen keinen Eintritt zu entrichten.

### § 5 Organe

#### Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

### Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- $3.\ Vor sitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers inne hat$

Schriftführer

Mitgliederverwalter

Liegenschaftsverwalter

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende sowie der Schriftführer vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so ist durch den Vereinsausschuss innerhalb von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restdauer hinzu zu wählen.

Stand: 12.09.2019 Seite3von7



Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte frei Entscheiden ohne Beschränkung auf eine Betrag, nach bestem Wissen und Gewissen und der finanziellen Situation des Vereins, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschränkungen des Vorstandes gelten nur im Innenverhältnis. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

# § 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Abteilungsleitern sowie je zwei Beisitzern der Abteilungen Turnen, Fußball, Tennis und Tischtennis, die von den Angehörigen dieser Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden und
- c) weiteren drei Ausschussmitgliedern.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 4,6,8 und 10 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weiter Aufgaben durch Beschluss zuweisen. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses zu b) und c) werden wie die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt und bleiben gleichfalls bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Ausschussmitglied zu b) und c) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 3 Monaten ein neues Ausschussmitglied für die Restdauer hinzu zu wählen.

### § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können ebenfalls nur Personen gewählt werden, die Volljährig sind.

Die Versammlung beschließt über die Jahresbeiträge des Hauptvereins, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über die Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Stand: 12.09.2019 Seite4von7



Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, welcher die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet (Revisoren).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Zulassung der nach der Einberufung der Versammlung beim Vorstand eingehenden Anträge und die in der Versammlung gestellten Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge sind nach Möglichkeit eine Woche vorher einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

### § 9 Vereinseinnahmen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gelder aus Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art, Zuschüsse usw.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein führt nur eine Kasse.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und nach Wahl des Vereines die von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 10 Beiträge

Zur Deckung des finanziellen Aufwandes werden von den Mitgliedern Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens (Einzugsermächtigung) regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht

Stand: 12.09.2019 Seite5von7



Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang (Vereinsheim, Infokasten, Homepage, ...) bekannt gegeben.

Der Beschluss über die Höhe einzelner Geldbeiträge wird wie folgt geregelt:

### a) Jahresbeitrag Hauptverein

Die Höhe Jahresbeitrages des Hauptvereins wird von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossen.

b) <u>Zusätzliche Beiträge in den Abteilungen für besondere Angebote oder Kurse</u>
Die Höhe von Zusatzbeiträgen in den Abteilungen für besondere Angebote oder Kurse wird vom Vereinsausschuss beschlossen.

### c) Sonderstellung Abteilung Tennis

Aufgrund der Sonderstellung der Abteilung Tennis mit eigener Vorstandschaft und Satzung wird die Höhe sämtlicher erhobener Geldbeträge in der Abteilung Tennis von der Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis beschlossen.

### § 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Stand: 12.09.2019 Seite6von7



### § 12 Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Diese Abteilungen können auch eigene Satzungen aufstellen. Deren Satzungen bedürfen aber der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

### § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine qualifizierende Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Weidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitigtritt die Satzung des TSV Weidenbach-Triesdorfe. V. vom 07. März 2014 außer Kraft.

Weidenbach, den 12.09.2019

Christian Höger, 1.Vorsitzender Mathias Zwick, 2. Vorsitzender Jonas Lechner, 3. Vorsitzender und Kassier David Lugert, Schriftführer Michael Beyer, Mitgliederverwalter Patrick Weiß, Liegenschaftsverwalter

Stand: 12.09.2019 Seite7von7